

Nordrhein- Westfalen: Zielvereinbarungen 2015-2016

Auszug: Maßnahmen für eine inklusive Hochschule

„Hochschulvereinbarung NRW 2021“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes:

https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hochschulvereinbarung_nrw_2021_ohne_unterschrift.pdf

III. 7.

(...) Bis zum Abschluss von neuen Hochschulverträgen gelten die getroffenen Verabredungen zu den Themenfeldern Wissenschaftlicher Nachwuchs, Gender Mainstreaming, Diversity, Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung fort.

Der Side Letter zur Hochschulvereinbarung NRW 2021 trifft unter anderem Regelungen zum Thema Inklusion von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung.

https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-08/2020_05_15_side_letter_final.pdf

III. 8.

a) Inklusion von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die Hochschulen haben sich in den vergangenen Jahren in besonderem Maße um die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bemüht, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Hochschule zu ermöglichen. Die Hochschulen haben diese Bemühungen in hochschul-weiten Konzepten zur vollständigen Inklusion im Studium einschließlich der Studien-aufnahme und des Prüfungswesens manifestiert. Die Hochschulen ergreifen auch zukünftig geeignete Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nachzukommen. Das Ministerium wird die Hochschulen während der Geltungsdauer der Hochschulvereinbarung NRW 2021 bei der Umsetzung unterstützender Maßnahmen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung im Rahmen des Förderprogramms „Inklusive Hochschule NRW“ finanziell unterstützen.

„Hochschulvereinbarung NRW 2015-2016“ zwischen der Landesregierung und den Hochschulen des Landes

Inhalt

Bergische Universität Wuppertal	4
Deutsche Sporthochschule Köln	4
Fachhochschule Aachen	4
Fachhochschule Bielefeld	5
Fachhochschule Dortmund	5
Fachhochschule Düsseldorf	5
Fachhochschule Münster	6
Fachhochschule Südwestfalen	6
FernUniversität in Hagen	6
Folkwang Universität der Künste Essen	7
Hochschule Bochum	7
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg	7
Hochschule für Musik Detmold	8
Hochschule für Gesundheit Bochum	8
Hochschule für Tanz und Musik Köln	8
Hochschule Hamm-Lippstadt	8
Hochschule Niederrhein	9
Hochschule Ostwestfalen-Lippe	9
Hochschule Rhein-Waal	10
Hochschule Ruhr West	10
Kunstakademie Düsseldorf	10
Kunsthochschule für Medien Köln	11
Kunstakademie Münster	11

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	11
Rheinisch-Westfälische Technischen Hochschule Aachen	11
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf	12
Ruhr-Universität Bochum	12
Technische Hochschule Köln	12
Technische Universität Dortmund	13
Universität Bielefeld	14
Universität Paderborn	14
Universität Siegen	15
Universität zu Köln	15
Westfälische Hochschule	16

Stand: April 2021

Bergische Universität Wuppertal

Titel: „Hochschulvertrag (2015-2016) zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_wuppertal.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein weiterentwickeltes Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Deutsche Sporthochschule Köln

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_spoho_koeln.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein weiterentwickeltes Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Fachhochschule Aachen

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der Fachhochschule Aachen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_fh_aachen.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

Die FH Aachen benennt u.a. eine Inklusionsbeauftragte bzw. einen Inklusionsbeauftragten für die Studierenden und Beschäftigten der FH Aachen.

(2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Fachhochschule Bielefeld

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Fachhochschule Bielefeld und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_fh_bielefeld.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Fachhochschule Bielefeld wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Fachhochschule Dortmund

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Fachhochschule Dortmund und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_fh_dortmund.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Fachhochschule Düsseldorf

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Fachhochschule Düsseldorf und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_fh_duesseldorf.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit und ohne Behinderung

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung sowie mit chronischen Erkrankungen, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Fachhochschule Münster

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Fachhochschule Münster und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_fh_muenster.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Fachhochschule Münster bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Fachhochschule Münster wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Fachhochschule Südwestfalen

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Fachhochschule Südwestfalen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_dasseldorf.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

FernUniversität in Hagen

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der FernUniversität in Hagen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_fernuni_hagen.pdf

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Fern Universität bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Fernuniversität wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein an den Belangen des Fernstudiums orientiertes Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Folkwang Universität der Künste Essen

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Folkwang Universität Essen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_folkwang_essen.pdf

keine Maßnahmen

Hochschule Bochum

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Bochum und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_hs_bochum.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Die Hochschule verpflichtet sich, mittelfristig die Altbauten entsprechend der DIN 18040 auszubauen. Insbesondere sind ein taktiles Blindenleitsystem, höhenverstellbare Tische und Induktionsschleifen vorzusehen. In den Fachbereichen sollen Vorkehrungen in der Lehre und Forschung zum barrierefreien Bauen getroffen werden.

Die Hochschule trifft alle nötigen Maßnahmen, die zur Inklusion Behinderter und chronisch Kranker beitragen. Insbesondere sollen alle technischen Hilfsmittel und Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Für behinderte Studierende sind im Rahmen der Studienaufnahme, des Studienverlaufs und des Prüfungswesens alle nötigen Nachteilsausgleiche einzurichten. Mittelfristig wird eine barrierefreie Didaktik umgesetzt.

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_hs_bonn-rhein-sieg.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Hochschule für Musik Detmold

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule für Musik Detmold und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_hfm_detmold.pdf

keine Maßnahmen

Hochschule für Gesundheit Bochum

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule für Gesundheit Bochum und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_hs_gesundheit.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Hochschule für Tanz und Musik Köln

Titel: „Hochschulvertrag zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Hochschule für Musik und Tanz Köln“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_hfmt_koeln.pdf

keine Maßnahmen

Hochschule Hamm-Lippstadt

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Hamm-Lippstadt und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_hs_hamm-lippstadt.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die HSHL bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die HSHL wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Hochschule Niederrhein

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Niederrhein und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_fh_niederrhein.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Die Hochschule Niederrhein ermöglicht ihren Mitgliedern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eine umfangreiche Teilhabe am Hochschulalltag. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Mitarbeiter zu berücksichtigen und, wenn erforderlich, nach individuellen Lösungen zu suchen. So stellt beispielsweise die zentrale Rahmenprüfungsordnung sicher, dass behinderten Studierenden bei Prüfungen gemäß des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz NRW ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt wird und benennt hierzu konkrete Maßnahmen. Es wurde eine hochschulweit tätige Arbeitsgemeinschaft, die sich mit dem Thema „Inklusion“ befasst, gebildet.

Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_hs_owl.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die Hochschule OWL stellt sich den Belangen der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule OWL wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur Inklusion der Studierenden mit Behinderung im Studium, einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen. Sie wird sich mit dem Eigentümer der Liegenschaften, dem BLB NRW, in Verbindung setzen und Anträge an den BLB stellen, um die baulichen Gegebenheiten den Bedingungen einer umfassenden Barrierefreiheit anzupassen.

(3) Die Hochschule OWL wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung die Randbedingungen prüfen um ein Konzept zur Inklusion der Beschäftigten mit Behinderung im Dienstalltag zu erstellen.

Hochschule Rhein-Waal

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Rhein-Waal und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/hv_vereinbarung_v_fh_rhein-waal.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

Hochschule Ruhr West

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Hochschule Ruhr West und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_hs_ruhr-west.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

Kunstakademie Düsseldorf

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Kunstakademie Düsseldorf und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_ka_duesseldorf.pdf

keine Maßnahmen

Kunsthochschule für Medien Köln

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Kunsthochschule für Medien Köln und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_khm_koeln.pdf

keine Maßnahmen

Kunstakademie Münster

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Kunstakademie Münster und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_ka_muenster.pdf

keine Maßnahmen

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_bonn.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen. Erste Schätzungen gehen allein für Investitionen von einem dreistelligen Millionenbetrag aus.

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Rheinischen-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_rwth_aachen.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Ruhr-Universität Bochum und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2019-11/hv_vereinbarung_rsh_duesseldorf.pdf

keine Maßnahmen

Ruhr-Universität Bochum

Titel: „Hochschulvertrag zwischen der Ruhr-Universität Bochum und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_ruhruni_bochum.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die RUB bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen. Sie folgt damit der 2006 beschlossenen und 2008 in Kraft getretenen „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ der Vereinten Nationen. Für behinderte Mitarbeiter/innen gibt es an der RUB spezifische Beratungsangebote. Bereits seit 2009 gibt es an der RUB eine Vereinbarung zur Integration behinderter Menschen. Sie beschreibt Handlungsfelder und Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen auszubilden, einzustellen, ihre Arbeitsplätze möglichst barrierefrei zu gestalten und ihre berufliche Zukunft gezielt zu unterstützen.

(2) Die RUB wird bis zum Ablauf dieses Vertrages ein Konzept zur allumfassenden Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Technische Hochschule Köln

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014 - 2015) zwischen der Technischen Hochschule Köln und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/hv_vereinbarung_v_fh_koeln.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Technische Universität Dortmund

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der Technischen Universität Dortmund und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_tu_dortmund.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die Technische Universität Dortmund bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen. Als bundesweit erste Hochschule begann die Technische Universität Dortmund im Jahr 1977 mit der systematischen Unterstützung behinderter Studierender. Seit Jahrzehnten ist das Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) an der Technischen Universität Dortmund etabliert und wird im Handbuch Behindertenrechtskonventionen der Bundeszentrale für politische Bildung als herausragendes Praxisbeispiel aufgeführt. DoBuS ist in viele Prozesse und Maßnahmen zur Barrierefreiheit der Technischen Universität Dortmund eingebunden und unterstützt so die Realisierung eines Disability Mainstreaming. Insbesondere durch DoBuS setzt die Technische Universität Dortmund beinahe alle von der HRK Mitgliederversammlung 2009 ausgesprochenen Empfehlungen zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit seit langem um und war für das entsprechende HRK-Konzept „Eine Hochschule für alle“ Ideengeberin. Die Technische Universität Dortmund wurde von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mit dem Arbeitgeberpreis für Bildung 2014 honoriert. Diesen erhielt sie für ihr „überzeugendes Konzept zur sorgfältigen, nachhaltigen und erfolgreichen Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung“.
- (2) Die Technische Universität Dortmund wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen. Dies ist in der Technischen Universität Dortmund bereits beispielgebend verwirklicht.

Universität Bielefeld

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der Universität Bielefeld und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_bielefeld.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Beschäftigten und Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben, Arbeiten und Studieren in der Hochschule zu ermöglichen. Die bauliche Gestaltung des Universitätsgebäudes entspricht umfangreich den Ansprüchen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Neben verschiedenen baulichen Maßnahmen (Fahrstühle, elektronische Türöffner, etc.) existieren drei Ruheräume für Menschen mit Behinderung. Die zentralen Servicebereiche (Universitätsbibliothek, Hochschulrechenzentrum, Hochschulsport) bieten Beschäftigten und Studierenden mit Behinderung verschiedene Nutzungserleichterungen. Das Referat für Kommunikation setzt nach Maßgabe des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen die barrierefreie Nutzung der Homepage der Universität Bielefeld, z.B. in Hinblick auf audio-visuelle Webinhalte, um. Mit dem bereits im Jahr 2000 eingeführten und 2012 verlängerten „Förderprogramm zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen an der Universität Bielefeld“ verbindet die Universität das Ziel, den Anteil von Menschen mit Behinderung an der Beschäftigungsquote, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich, zu erhöhen. Hierzu können Stellen und Mittel zur Unterstützung und Erleichterung der Beschäftigungssituation in Fakultäten und Einrichtungen beantragt werden. Des Weiteren wird eine Beratung zur behindertengerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen angeboten.

Die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld werden durch die Schwerbehindertenvertretung und die Beauftragte des Arbeitgebers für Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen vertreten.

(2) Ziel der Universität ist es, allen behinderten und chronisch kranken Studierenden der Universität ein Höchstmaß an persönlicher Unabhängigkeit bei ihrer Arbeit zu ermöglichen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung werden im Studierendensekretariat bezüglich des Stellens eines Härtefallantrages auf Zulassung zum Studium beraten. Prüfungsrechtlich sehen die Rahmenprüfungsordnungen universitätsweit einheitliche Regelungen für Nachteilsausgleiche vor. In die entsprechende Neuregelung sind Erfahrungswerte eingeflossen. Zudem dient die Regelung sowohl zur Orientierung für betroffene Studierende als auch für die Verantwortlichen, die über entsprechende Nachteilsausgleiche entscheiden. Die wichtigsten Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind auf dem Internetportal der Universität („Studieren mit Handicap“) unter www.uni-bielefeld.de/handicap/ zusammengefasst. Als Ansprechpartner bei Fragen und Problemen steht der Beauftragte des Rektorats für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zur Verfügung. Auf der Fakultätsebene übernehmen die Studiendekaninnen und -dekane diese besondere Beratungsfunktion. Darüber hinaus gibt es mit dem Referat für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen eine etablierte studentische Interessensvertretung.

Universität Paderborn

Titel: „Hochschulvertrag 2015-2016 zwischen der Universität Paderborn und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_paderborn.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Universität Paderborn bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Universität zu ermöglichen. Sie baut zu diesem Zweck noch bestehende Barrieren auf dem Campus sukzessive ab, verpflichtet sich bei Um- und Neubaumaßnahmen zur Umsetzung der entsprechenden DIN-Normen für Barrierefreiheit und sorgt für einen barrierefreien Internet-Auftritt. Sie bietet Mitarbeitenden wie Studierenden angepasste Arbeitsplatzausstattungen sowie Arbeits- bzw. Studienassistenz an.

(2) Die Universität Paderborn wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen. Dieses beinhaltet Maßnahmen, um Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung individuell während des gesamten Zyklus des Studierens zu unterstützen. Sie betreffen die Gestaltung des Übergangs Schule-Hochschule, die Sicherung von Chancengleichheit bei der Zulassung zum Studium, die Gestaltung des Studieneinstiegs, den Nachteilsausgleich bei Prüfungen sowie Unterstützungsmaßnahmen beim Abschließen des Studiums und beim Übergang in den Beruf. In enger Verzahnung mit dem DiversityManagement sichert die Universität Paderborn ein barrierefreies Beratungs- und Unterstützungsangebot. Das Konzept beinhaltet weiterhin Kontakt- und Vernetzungsangebote für betroffene Studierende, die barrierefrei kommuniziert werden. Innerhalb der Universität sowie auf örtlicher und überregionaler Ebene wird die Vernetzung mit den beteiligten Akteuren vorangetrieben.

Universität Siegen

Titel: „Hochschulvertrag (2015-2016) zwischen der Universität Siegen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_siegen.pdf

Ziele:

Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung

(1) Die Universität Siegen bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um sie durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Universität Siegen zu ermöglichen.

(2) Die Universität Siegen wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Universität zu Köln

Titel: „Hochschulvertrag (2015-2016) zwischen der Universität zu Köln und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/documents/2018-10/hv_2015-2016_-_vereinbarung_uni_koeln.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieses Hochschulvertrages ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.

Westfälische Hochschule

Titel: „Ziel- und Leistungsvereinbarung V (ZLV 2014-2015) zwischen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“

Quelle: https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/zielvereinbarung_v_fhs_westfaelische_hochschule.pdf

Ziele:*Inklusion von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung*

- (1) Die Hochschule bemüht sich in besonderem Maße um die Belange der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderung, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Hochschule zu ermöglichen.
- (2) Die Hochschule wird bis zum Ablauf dieser Zielvereinbarung ein Konzept zur vollständigen Inklusion behinderter Studierender im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens erstellen.